

Nachtrag zum Durchführungsvertrag

(gemäß § 11 Baugesetzbuch - BauGB -)
zur Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V+E Nr. V „Unterfürberger Straße“
(i. V. m. einem Vorhaben- und Erschließungsplan) und insbesondere
zur Übernahme der Folgekosten für Infrastrukturmaßnahmen
im Bereich der Grundstücke Fl. Nr. 420, 420/18, 498/9 und Teilfläche aus Fl. Nr. 498/2
Gemarkung Dambach.

Die Fa. Kleeblatt Wohnbau GmbH & Co. KG, Soldner Straße 100, 90766 Fürth,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Werner Frischbier
- nachstehend Vorhabenträger genannt -

und

die Stadt Fürth,
vertreten durch den Herrn Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung
- nachstehend STADT genannt -

schließen folgenden Nachtrag zum städtebaulichen Vertrag:

Präambel

Der vorliegende Vertrag dient der Ergänzung des Durchführungsvertrages, der am 16.04.2004 unterzeichnet wurde und am 05.05.2004 wirksam geworden ist (Anlage 1), sowie und der Durchführung des von der Fa. Kleeblatt Wohnbau GmbH & Co. KG als Vorhabenträger erstellten und mit der STADT abgestimmten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V+E Nr. V „Unterfürberger Straße“.

Die STADT hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan V+E Nr. V „Unterfürberger Straße“ mit Beschluss des Stadtrates vom 24.09.2003 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Mit ortsüblicher Bekanntmachung in der Stadtzeitung Nr. 9 der Stadt Fürth vom 05.05.2004 wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Mit dem Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde auch der Durchführungsvertrag wirksam.

§ 1

Bestandteile des Vertrages

Bestandteil dieses Nachtrages zum Durchführungsvertrag ist der Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan V+E Nr. V „Unterfürberger Straße“, der am 16.04.2004 unterzeichnet wurde und am 05.05.2004 wirksam geworden ist.

§ 2

Folgekosten

Der § 21 des Durchführungsvertrages der am 16.04.2004 unterzeichnet wurde und am 05.05.2004 wirksam geworden ist, wird um folgenden Satz ergänzt:

Sollte die Stadt den Infrastrukturbeitrag nicht innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren bestimmungsgemäß verwendet haben, hat der Vorhabenträger das Recht darauf, eine Rückzahlung der nicht verwendeten Beträge zu fordern. Die Frist beginnt mit

Fertigstellung der 32. Wohneinheit innerhalb des Plangebietes. Der Vorhabenträger zeigt der STADT (Baureferat) den genannten Fristbeginn über eine sog. Baufertigstellungsanzeige i. S. des Art 78 Abs. 3 Satz 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) an. Der Vorhabenträger kann nach Ablauf einer Frist von 5 Jahren von der Stadt einen Nachweis über die Verwendung der als Infrastrukturbeitrag geleisteten Gelder anfordern.

§ 3
Durchführungsverpflichtung

Der § 6 Abs. 2 des Durchführungsvertrages der am 16.04.2004 unterzeichnet wurde und am 05.05.2004 wirksam geworden ist, wird wie folgt geändert:

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, spätestens 24 Monate nach dem Inkrafttreten der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und dem Vorliegen der erschließungstechnischen Voraussetzungen einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag für das Vorhaben bei der STADT einzureichen. Der Vorhabenträger wird spätestens 48 Monate nach Rechtskraft der jeweiligen Baugenehmigung mit dem Vorhaben beginnen und es innerhalb von 60 Monaten fertig stellen.

§ 4
Kostentragung

Die STADT trägt die Kosten dieses Vertrages und die Kosten seiner Durchführung.

§ 5
Wirksamwerden

Der Nachtrag zum Durchführungsvertrag wird nach Zustimmung des Stadtrates mit der Vertragsunterzeichnung wirksam.

Für den Vorhabenträger
Fürth, den

.....
Werner Frischbier
Fa. Kleeblatt Wohnbau GmbH & Co. KG

Für die Stadt Fürth
Fürth, den 21.12.08

.....
Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister der Stadt Fürth